

# Satzung Förderverein Kita Traumzauberbaum Magdeburg e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 09.06.2021 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein Kita Traumzauberbaum Magdeburg** und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der **Kindertagesstätte Traumzauberbaum, Wiener Straße 36a, 39112 Magdeburg**, sowie die Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung dieser Kinder. Der Förderverein ersetzt nicht die Aufgaben und Pflichten des Trägers. Die finanzielle Unterstützung geht über den Rahmen der öffentlichen Etatmittel hinaus. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Beschaffung und Einwerbung von Spenden, Projektgeldern und Fördermitteln (bei Wettbewerben, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Unterstützung bei Neuanschaffungen und zusätzlicher Ausstattung, sowie bei Veranstaltungen und Projekten
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
- sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die **Kindertagesstätte Traumzauberbaum, Wiener Straße 36a, 39112 Magdeburg** erfolgen, oder dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausrüstung und pädagogische Aktivitäten, im Sinne der Umsetzung des Vereinszwecks, übernimmt.

(2) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte, die ErzieherInnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, das Elternkuratorium und der Träger der Kindertagesstätte sowie die Förderer des Vereins.

(3) Empfänger der Leistungen ist der **Eigenbetrieb Kommunale Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg (Träger der Kindertagesstätte)**, der die empfangenen Leistungen entsprechend dem durch diesen Förderverein benannten Verwendungszweck der **Kindertagesstätte Traumzauberbaum, Wiener Straße 36a, 39112 Magdeburg** zugänglich macht.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke, wie unter (1) beschrieben.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt politische sowie konfessionelle Neutralität.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
- d) Streichung
- e) Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(5) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts, Ausschlusses, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit erlöschen alle Mitwirkungsrechte.

### **§ 5 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erlassen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden**
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) dem/der Schatzmeister/-in**
- d) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern/Beisitzer/-innen**

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

(5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, der Umsetzung der Ziele auch die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel. Dabei entscheidet:

- a) bei Einzelbeträgen bis zu 1.000 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- b) bei Beträgen über 1.000 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im jeweiligen Geschäftsjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Teilnehmeranzahl.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein erschienenenes Mitglied dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Trägerschaft der unter § 2 genannten **Kindertagesstätte Traumzauberbaum, Wiener Straße 36a, 39112 Magdeburg**, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.06.2021 von der Mitgliederversammlung des **Fördervereins Kita Traumzauberbaum Magdeburg** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdeburg, 09.06.2021